



ergeht an:

das Bundeskanzleramt

iii5@bka.gv.at

das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
HR Dr.E/g.

Ihr Schreiben vom:
25.03.2014

Ihr Zeichen:
BKA-920.701/0002-III/1/2014

Wien, 30.04.2014

Betrifft: Entwurf Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ärztekammern finanzieren sich zu 100 % aus Mitgliedsbeiträgen, empfangen keine laufenden staatlichen Zuschüsse, die von den Ärztekammern an ehemalige Mitarbeiter geleisteten Zusatzpensionen sind faktisch aufgrund bestehender Einzelverträge aus dem aktiven Berufsleben in den Pensionsbereich verschobene Bezugsanteile. Die Dienst- und somit die Pensionsordnungen der Ärztekammern sind bloße Vertragsschablonen (s. dazu auch die Erläuterungen zu Artikel 9 Arbeiterkammergesetz), die erst durch Übernahme in den einzelnen Dienstvertrag zum Rechtsbestand werden. D.h. die Ansprüche auf Pensionen gegenüber den Ärztekammern haben die ehemaligen Bediensteten aufgrund ihrer Einzelverträge. Eine Einbeziehung von Kammerpensionen in die Regelungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes muss unter diesen besonderen Aspekten gesehen werden.

Ungeachtet der in der Zwischenzeit laut gewordenen u.a. verfassungsrechtlichen Kritik bzw. der Kritik nach EU-rechtlichen Kriterien führen wir zu den Entwürfen zunächst allgemein Folgendes aus:

In den Erläuterungen wird als Intention für das gegenständliche Gesetzesvorhaben die nachhaltige Sicherung und verstärkte Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten ausgeführt. Dennoch werden unterschiedliche Regelungsansätze gewählt. Nach den entsprechenden Bestimmungen des ASVG (Artikel 7) und des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (Artikel 8) gelten andere Ansätze bei der Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge, als im Arbeiterkammergesetz (Artikel 9), im Wirtschaftskammergesetz (Artikel 10), auch im Ärztegesetz (Artikel 13) usw.

Nach den Erläuterungen (Seite 1) soll der Begriff „Sonderpensionen“ Zusatzpensionsleistungen abseits der üblichen Pensionsregelungen erfassen. Zusätzliche Leistungen, die auf gängigen Pensionskassenregelungen beruhen, werden dabei nicht als Sonderpensionen gewertet. Eine Klarstellung findet sich aber nur in Artikel 9, § 87 Abs. 6 Arbeiterkammergesetz, wo wörtlich ausgeführt wird: „Von Ruhegenüssen (Versorgungsgenüssen) aus direkten Leistungszusagen“; diese Klarstellung sollte auf alle einschlägigen Regelungen ausgeweitet werden.

Diese Kritik an den unterschiedlichen Systemen gilt besonders für das Prinzip (§ 10 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz), dass die Pensionssicherungsbeiträge von allen die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Versorgungsleistungen des Arbeitgebers erhoben werden können (s. dazu die Erläuterungen Seite 3). Die Erläuterungen zu Artikel 10 (Wirtschaftskammergesetz) führen dazu aus, dass die auf Basis der Dienstvorschriften ausgezahlten Pensionen keine reinen Kammerleistungen sind, sondern Gesamtleistungen unter Einschluss der jeweiligen ASVG-Pensionen, die von den Pensionsberechtigten an die Kammer abzutreten sind. Diesem Umstand wird insofern Rechnung getragen, als nicht auf den Gesamtbezug abgestellt wird, sondern auf den jeweiligen, die ASVG-Pensionen übersteigenden Teil der Leistung.

Die ausdrückliche Feststellung, dass „allfällige Pensionssicherungsbeiträge nur für jene Anteile zu leisten sind, welche den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen“, ist nur enthalten in den Artikeln 9, 10, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28, nicht hingegen in den Artikeln 11, 12, vor allem nicht in dem die Ärztekammern betreffenden Artikel 13 (Ärztegesetz), 14, 15 und 16. (s. dazu unten stehende Ausführungen zu Artikel 13 Ärztegesetz).

Eine weitere Differenzierung findet sich bei den Zitaten des ASVG, was die Höchstbeitragsgrundlage betrifft, z.B. in den Artikeln 7, 9, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 28 wird jeweils der § 45 ASVG zitiert, in den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 hingegen der § 108 ASVG. Aus welchen Gründen eine differenzierte Zitierung erfolgt, ist nicht ersichtlich.

Schlussendlich findet sich im gesamten Gesetzentwurf nur in den Erläuterungen zum Wirtschaftskammergesetz (Artikel 10, Seite 7) ein Hinweis auf die Tatsache, dass der Pensionssicherungsbeitrag „von der Lohnsteuer absetzbar“ ist. Diese lohnsteuerliche Behandlung gilt für alle Formen des Pensionsversicherungsbeitrags, der ein Pflichtbeitrag für die Sicherung der Zusatzpensionen ist. Schon nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff des § 16 Einkommensteuergesetz sind diese Pflichtbeiträge Werbungskosten, sie stehen der gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a gegebenen Lohnsteuerpflicht der Pensionen gegenüber. Sollte Bedarf bestehen oder sollten rechtliche Unklarheiten vorhanden sein, wird somit dringend beantragt, in § 16 Einkommensteuergesetz – wie bei den Beiträgen zu gesetzlichen Pflichtversicherungen, § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a oder lit. e – eine ausdrückliche Formulierung zur Klarstellung der Behandlung der Beiträge als Werbungskosten aufzunehmen.

Im Besonderen führen wir zu Artikel 13, Änderung des Ärztegesetzes 1998, Folgendes aus:

Wie schon einleitend festgestellt wurde, sollen Pensionssicherungsbeiträge von allen die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Versorgungsleistungen des Arbeitgebers festgelegt werden. Die ausdrücklich klarstellende Festlegung, dass Pensionssicherungsbeiträge nur für jene Anteile zu leisten sind, welche den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, findet sich u.a. nicht in der vorgesehenen Änderung des § 87, neuer Abs. 4, bzw. § 130 Abs. 3a neu Ärztegesetz. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass bei den Ärztekammern der Pensionssicherungsbeitrag die Gesamtpension inklusive der gesetzlichen Sozialversicherungspension beträfe. Die Kammerpensionen der Österreichischen Ärztekammer und der Landesärztekammern bestehen aber ebenfalls in der Regel aus einem Gesamtbetrag, der sich aus zwei Teilen zusammensetzt, nämlich der der Kammer abgetretenen ASVG-Pflichtpension und dann der eigentlichen Zusatzpension. Nur in wenigen Fällen zahlen einzelne Ärztekammern echte und reine Zusatzpensionen aus.

Die Klarstellung, dass nur Ansprüche aus direkten Leistungszusagen von der Kürzung erfasst sind (s. das dazu einleitend Gesagte), sollte auch im Ärztegesetz erfolgen.

Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten muss der § 87 Abs. 4 und der § 130 Abs. 3a Ärztegesetz 1998 1. Regelungsteil (entsprechend der Formulierung u.a. in Artikel 10, § 57 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz) daher wie folgt lauten:

„Bezieher einer Leistung **aufgrund einer direkten Leistungszusage** nach dem Pensionsrecht der Dienstordnung haben, soweit ihre Pension die Höhe der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, überschreitet, für **jene Anteile, welche den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen**, einen Pensionssicherungsbeitrag an die Ärztekammer zu leisten, der von der auszahlenden Stelle einzubehalten ist. Das gilt auch für Sonderzahlungen. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt ...“.

Im § 130 Abs. 3a lautet überdies der betreffende Satzteil: „... einen Pensionssicherungsbeitrag **an die Österreichische Ärztekammer** zu leisten.“

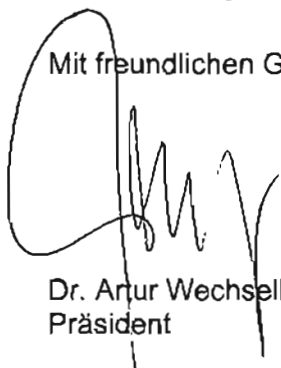
Der zweite Änderungsantrag, den wir somit formulieren, betrifft die im Artikel 9 (§ 78 Abs. 6 Arbeiterkammergesetz) festgehaltene Tatsache, dass die 1. Stufe des vorgesehenen Pensionssicherungsbeitrags (5%) für jenen Teil des Ruhegenusses, der über 100% bis 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, für jene (ehemaligen) Arbeitnehmer nicht gilt, die in der Folge der Einführung von Pensionsbeiträgen 1986 in der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung Pensionsbeiträge geleistet haben oder leisten und die Änderung der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung im Bereich des Ruhegenussrechts vertraglich vereinbart haben. Den Erläuterungen auf Seite 6 ist dazu zu entnehmen, dass eine Gleichbehandlung mit jenen

Anspruchsberechtigten, die keine Eigenbeiträge geleistet haben, sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Das gleiche gilt auch für die Pensionsleistungen der Ärztekammern für Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark. Im Bereich der Ärztekammer für Steiermark wurden z.B. per 01.07.1997 Pensionsbeiträge für definitiv Angestellte von den Gehältern in Abzug gebracht und die Betroffenen haben das auch durch Zustimmung gegen sich freiwillig gelten lassen. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollte daher in Anlehnung an die Regelung im Arbeiterkammergesetz (Artikel 9) eine Ausnahme von der 1. Stufe des vorgesehenen Pensionssicherungsbeitrags auch im Artikel 13 (Ärztegesetz, § 87 Abs. 4) wie folgt festgelegt werden:

„Z 1 gilt nicht, wenn der (ehemalige) Arbeitnehmer infolge der Einführung von Pensionsbeiträgen in der Dienstordnung Pensionsbeiträge geleistet hat oder leistet und die Änderung der Dienstordnung in vollem Umfang vertraglich vereinbart hat.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

